

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 53/005/2018

Gesundheitsausschuss am 06.09.2018

Zu Punkt 4: Prostituiertenberatungsstelle (ProBe) für den Kreis Mettmann - Tätigkeitsbericht

Herr Dr. Lange verdeutlicht einleitend, dass das Prostituiertenschutzgesetz in erster Linie Prostituierte besser schützen soll und Kriminalität wie Menschenhandel, Ausbeutung und Zuhälterei bekämpfen soll. Die gemeinsame Prostituiertenberatungsstelle des Gesundheitsamtes und des Ordnungsamtes nehmen die aus dem Prostituiertenschutzgesetz resultierenden behördlichen Aufgaben wahr. Die Ausführungen in der Vorlage beziehen sich schwerpunktmäßig auf die gesundheitliche Beratung.

Herr Dr. Lange und die in der Sitzung anwesende Mitarbeiterin der Prostituiertenberatungsstelle beantworten Fragen zur Altersstruktur der Prostituierten, die in der Beratungsstelle vorstellig werden, und Inhalten der Beratung.

Frau Hruschka bittet um eine Übersicht über die Verteilung der Nationalitäten der Prostituierten, die bisher in der Beratungsstelle waren. Diese wird der Niederschrift als **Anlage 1** beigelegt.

Ausgehend von den in der Vorlage aufgeführten Dolmetscherkosten fragt Frau Hruschka nach, ob grundsätzlich eine Kostenerstattung seitens Landes im Prostituiertenschutzgesetz geregelt sei.

Herr Dr. Lange führt aus, dass im Jahr 2017 eine einmalige Zahlung des Landes in Höhe von landesweit ca. 6,4 Millionen Euro gezahlt wurde. Dieser Betrag diente u.a. für die Einrichtung der Beratungsstellen. Weitere Zahlungen sind nicht vorgesehen. Weitergehende Informationen werden wie folgt zum Protokoll ergänzt:

Nach § 5 (1) der Durchführungsverordnung Prostituiertenschutz Nordrhein-Westfalen) erhalten die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung der ihnen mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben einen Belastungsausgleich für das Jahr 2017.

Die Verteilung der Ausgleichsbeträge auf die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt auf der Grundlage der fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen des Zensus vom 09.05.2011 zum Stand 31.12.2015. Für den Kreis Mettmann ergab sich ein Betrag von 172.946,69 Euro.

Für die Folgejahre ist unter Hinweis darauf, dass die Wesentlichkeitsschwelle des Konnexitätsausführungsgesetzes NRW nur einmalig überschritten worden sei, keine weitere Zahlung seitens des Landes geplant.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.